



Vorlage

Datum: 26.01.2018
Vorlage RB/3412/2018

TOP	Betreff Entscheidung über den durch das Bürgerbegehren vom 25.01.2018 eingebrachten Antrag zum Neubau der Löwengrundschule und Beibehaltung des Standorts der Realschule
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt, für die Löwen-Grundschule im Brunsbachtal einen Neubau zu errichten und die Städtische Realschule am Standort Kölner Straße 57 beizubehalten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Von der Initiative „Vernunft macht Schule“ wurde am 25.01.2018 ein Bürgerbegehren gem. § 26 GO NRW eingereicht, das zum Ziel hat, den Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.11.2017 betreffend des „Schultausches“ aufzuheben und einen Neubau für die Löwen-Grundschule sowie den Verbleib der städtischen Realschule am derzeitigen Standort zu beschließen.

Gem. § 26 Abs. 6 GO NW hat der Rat zu entscheiden, ob er dem zulässigen Bürgerbegehren entspricht. Die Zulässigkeitsentscheidung wurde im vorangegangenen TOP getroffen.

Vom Rat ist daher die Entscheidung zu treffen, ob er seinen Beschluss vom 28.11.2017 aufhebt und stattdessen den Neubau der Löwen-Grundschule im Brunsbachtal und den Verbleib der Städtischen Realschule am Standort Kölner Straße 57 beschließt.

Der Text des in der Ratssitzung vom 28.11.2017 unter TOP 4 gefassten Beschlusses lautet:

Der Rat beschließt, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport die Variante 2 umzusetzen.

Der Beschlussentwurf entspricht der Formulierung für einen möglichen Bürgerentscheid.

Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern (§ 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW). Die benannten Vertreter sind folgende Personen:

- Ira Stemmermann, Vivaldistraße 17, 42499 Hückeswagen
- Heike Kanitz, Elberhausen 10, 42499 Hückeswagen
- Oliver Junginger, Kölner Straße 71, 42499 Hückeswagen

Der Text des Beschlusssentwurfs entspricht der Fragestellung des Bürgerbegehrens.

Sofern dem Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, ist innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen. Das nähere Verfahren hierzu wurde vom Rat in der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hückeswagen“ vom 03.05.2005 geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper